

## Arbeitsaufsicht 2003

### Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

### Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 2001 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 380'000 Betriebe mit über 3.6 Mio. Beschäftigten, von denen 921'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

### Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 133 Betriebe auf 7'151 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 184 eingestellten industriellen Betrieben werden 40 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 1999 - 2003 verzeichnen zwei Kantone einen Zuwachs industrieller Betriebe (Zug und Graubünden). Im Kanton Appenzell I. Rh. blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 23 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Zürich, Glarus, Genf und Appenzell A. Rh.

### Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektorate betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Innerhalb des seco ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die *Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz*. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung) sowie der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV.

## **Arbeitsaufsicht**

Vor drei Jahren einigten sich Bund und Kantone über ein gemeinsames Konzept zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Die Umsetzung dieses Konzepts war auch im Berichtsjahr noch im Gange.

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 32'871 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 4'814 in industriellen und 28'057 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Die Abnahme der Anzahl Betriebsbesuche zeigt die Fortentwicklung der Neuausrichtung der eidgenössischen Durchführungsorgane. Bei den ordentlichen Betriebsbesuchen standen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:

- Projektbesprechungen und Abnahmekontrollen im Rahmen des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens,
- Beratungen und Abklärungen in Sachfragen,
- Orientierungsmessungen über arbeitshygienische Aspekte, u.a. div. Lärm- und Raumklimamessungen, VOC-Bestimmungen, Erhebungen über Lichtqualität.

Die Anzahl der zur Beurteilung eingereichten Plandossiers betrug 639, davon waren 523 solche für industrielle Betriebe. Die Plangenehmigung, wie sie das Arbeitsgesetz vorschreibt, ist ein einzigartiges Instrument der Vorsorge, indem es die Anliegen von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit vereinigt und diese bereits in der Planungsphase von Bau- und Einrichtungsprojekten von Unternehmen einbringt. Damit können nachträgliche teure Änderungen, welche aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes geboten sind, vermieden werden.

Gute Arbeitsbedingungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein unfallfreies, sicheres Arbeiten. Unter dieser Prämisse ist die Entwicklung hin zu einer Eidgenössischen Arbeitsinspektion mit zentralen Botschaften und einer einheitlichen Qualitätskontrolle in Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit weitergeführt worden. Die Aufarbeitung diverser Themen ist für ASA-Kontrollen und Vorsorgeaktionen in Angriff genommen worden, z.B. über das Verbot der Verhaltensüberwachung am Arbeitsplatz, Kontrolle von Fluchtweg- und Evakuationskonzepten in den Betrieben.

In den Verwaltungen des Bundes und in den an die Eidgenössische Arbeitsinspektion delegierten Bundesbetrieben wurde die Umsetzung der Branchenlösung für eidgenössische und kantonale Verwaltungen durch das Eidg. Personalamt wirkungsvoll unterstützt. Mehrere Interventionen in verschiedenen Dienststellen der Bundesverwaltung betrafen Aspekte der Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit (u.a. zu Bildschirmarbeitsplätzen). Daneben haben die Beratung und Begutachtung von Bauprojekten, insbesondere Umbauten / Sanierungen, Umnutzung von Gebäuden, meist auf Anfrage der verantwortlichen Projektführung oder des Sicherheitsdienstes, im Vordergrund gestanden.

## **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der beruflichen Ausbildung**

Eine nationale Arbeitsgruppe unter der Federführung des seco hat zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, der Suva, den Sozialpartnern und des IVA Vorschläge für eine bessere Einbindung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung erarbeitet. Nun gilt es, im Rahmen der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes auf die Ausgestaltung der Wegleitungen und Rahmenlehrpläne aktiv Einfluss zu nehmen.

## **ASA-Richtlinie 6508**

Bei allen durchgeführten Betriebsbesuchen wurde systematisch die Befolgung der ASA-Richtlinie und deren praktische Umsetzung angesprochen. Besondere Beachtung wurde Betrieben geschenkt, die daran waren, eine individuelle Lösung oder eine kantonsübergreifende Betriebsgruppenlösung aufzubauen.

Neu eingereichte überbetriebliche Lösungen oder ergänzend nachgereichte Risikoanalysen wurden unter besonderer Berücksichtigung der ArG-Inhalte überprüft. Der Rücklauf der ArG-Kontrollblätter (einem Kontrollinstrument für den ganzheitlichen Ansatz) durch die kantonalen Arbeitsinspektorate hatte nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr rückläufige Tendenz; so werden nur etwa bei einem Drittel aller ASA-Kontrollen ArG-Blätter berücksichtigt. Es wird noch zu überprüfen sein, ob dies gleichbedeutend ist mit einer Nichtkontrolle der arbeitsgesetzlichen Aspekte.

## **Untertagbau**

Das öffentliche Interesse am Bau der Alpentransversalen ist nach wie vor gross. Die Bedeutung des Untertagbaus wächst ständig, und es ist zu erwarten, dass sie noch zunehmen wird. Zu denken ist an die verschiedenen Ortsumfahrungen (Flims, Flüelen, Engelberg usw.), an die geplanten Autobahntunnels oder an die Anpassung bestehender Tunnels an neue Sicherheitsstandards. All dies bedeutet für die beteiligten Instanzen einen besonderen Bedarf an Ausbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination, um einen gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

In der Arbeitsgruppe Untertagbau, die vom seco geleitet wird, sind die Arbeitsinspektorate der Kantone mit grösseren Tunnelbaustellen, die Suva, die paritätische Kommission Untertagbau, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Sozialversicherung sowie das Bundesamt für Ausländerfragen vertreten. Die Arbeitsgruppe traf sich im Berichtsjahr zwei Mal zwecks Austausch von Informationen über Probleme und Erfahrungen auf den verschiedenen Baustellen. Zudem wurden neun Arbeitsinspektoren der Arbeitsgruppe über das neue Verkehrskonzept der Baustelle und die Sicherheit der Betonanlage in Bodio instruiert. In einem Bericht für die NEAT-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte wurden die Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektionen und des seco betreffend Untertagbau erläutert.

Auf der Alptransit-Baustelle Faido wurde das Verhalten der Arbeitnehmenden bezüglich Essgewohnheiten und Pausengestaltung mittels eines umfangreichen Fragebogens ermittelt. Die Auswertung durch das seco bestätigte das vermutete Fehlverhalten. In zwei halbtägigen Veranstaltungen (deutsch und italienisch) wurden die Arbeitnehmenden durch einen Arbeitsarzt und eine Ernährungsberaterin über Sinn und Zweck von Pausen und über richtige Ernährung informiert. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (kantonales Arbeitsinspektorat Tessin, Arbeitgeber und seco) trug wesentlich zum Erfolg der beiden Veranstaltungen bei.

## **Arbeitsmedizin**

Die Haupttätigkeit im Bereich der Arbeitsmedizin lag in der Beratung, bei den medizinischen Abklärungen und bei Nacht- und Schichtarbeit. Als besonders schwierig erweist sich der Umgang mit Gesuchen für dauernde Nacharbeit. Die Umsetzung der Vorschriften der Mutterschutzverordnung bildeten einen weiteren wichtigen Pfeiler.

## **Informationskampagne des seco - «Verhalten am Bildschirm o.k.?»**

Klagen von Mitarbeitenden über Rückenschmerzen, Verspannungen, Kopfschmerzen und Augenprobleme sind Alarmsignale, die sich häufen. In der Schweiz ist etwa die Hälfte aller Arbeitsplätze

mit Bildschirmgeräten ausgerüstet. Ergonomie an diesen Arbeitsplätzen und das «gesundheitschonende Verhalten» sind also aktuelle Themen.

Im Berichtsjahr wurde die Kampagne des seco, welche zusammen mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz 2002 durchgeführt wurde, ausgewertet.

Die Kampagne hat die Unternehmen sowie die Beschäftigten mit sechs «Regeln zu Wohlbefinden und Gesundheit» sensibilisiert. Die Kampagne hat ein erfreuliches Echo gefunden. Mit einer Vielzahl von Publikationen, auch durch Dritte, konnte ein Multiplikatoreffekt erreicht werden. Die sehr zahlreichen, durchwegs positiven Rückmeldungen - u.a. auch von Arbeitnehmenden, privaten Interessenten und Berufsschulen - und die Aktivitäten, die in Branchenverbänden und Betrieben sowie durch Mitglieder von Fachgesellschaften und Fachgeschäften ausgelöst worden sind, gestatten eine positive qualitative Bewertung, auch wenn nicht ermittelt werden konnte, wie viele Mitarbeitende mit dieser Kampagne letztlich direkt erreicht werden konnten.

### **Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)**

Im Bereich des STEG stand die Betreuung der Dossiers Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, Gasgeräte, Aufzüge, Druckgeräte inkl. einfache Druckbehälter und "Diverse TEG" im Vordergrund. In diesem Zusammenhang konnten auch die Kontakte zu den betreffenden Vollzugsorganen vertieft werden.

Viel Zeit in Anspruch nahmen sodann die zahlreichen Sitzungen der EG-richtlinienbezogenen Working-Groups (WG) und Administration Committees (ADCO) in Brüssel und Luxemburg. Der durch das bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen verursachte Aufwand war zwar erheblich, hat sich aber dank der neuen Kontakte und dem Erfahrungsaustausch bereits kurzfristig gelohnt. Erfreulich war auch das Interesse der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und -Beitrittskandidaten an den "Schweizer Lösungen". Ebenfalls positiv zu vermerken ist die definitive Bezeichnung diverser Konformitätsbewertungsstellen unter dem bilateralen Abkommen durch das seco. Eine Liste derselben findet sich unter [www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch).

Mit dem Inkrafttreten der zwei neuen STEG-Verordnungen über die Sicherheit von Druckgeräten sowie über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern auf den 1. Januar 2003 konnte aus STEG-Optik ein weiteres Kapitel in der Rechtsetzung abgeschlossen werden. Die Neuregelung über die Aufstellung und den Betrieb dieser Geräte unter der Verantwortung des Bundesamtes für Sozialversicherung ("Druckgeräteverwendungsverordnung") konnte jedoch bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen werden.

Mit dem Inkrafttreten der zwei neuen STEG-Verordnungen über die Sicherheit von Druckgeräten sowie über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern auf den 1. Januar 2003 konnte aus STEG-Optik ein weiteres Kapitel in der Rechtsetzung abgeschlossen werden. Die Neuregelung über die Aufstellung und den Betrieb dieser Geräte unter der Verantwortung des Bundesamtes für Sozialversicherung (Druckgeräteverwendungsverordnung) konnte jedoch bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen werden.

Im Rahmen seiner Aufsichts- und Koordinationsaufgaben hatte das seco wiederum zahlreiche Anfragen zu beantworten. Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Kreise über STEG-Belange nach wie vor nur ungenügend Bescheid wissen. Eine weitere Erkenntnis ist, dass die Koordination der Auskunftserteilung zwischen den Vollzugsorganen und dem seco weiter verbessert werden muss. Hier erhofft sich das seco mit der Teilnahme an dem länderübergreifenden, europäischen, internetgestützten Informationssystem über mangelhafte Produkte ([www.icsms.org](http://www.icsms.org)) eine Verbesserung.

Die einzelnen Meldungen über mangelhafte technische Einrichtungen und Geräte erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr von 128 auf 198. Aufgeteilt auf die verschiedenen Produktbereiche ergibt

sich folgende Verteilung: Aufzüge nach Aufzugsverordnung (66), Maschinen (50, davon 23 Förderanlagen), Persönliche Schutzausrüstungen PSA (31), Druckgeräte und einfache Druckbehälter (6), Gasgeräte (12), TEG aus dem nicht harmonisierten Bereich (33).

Auch im Berichtsjahr begleitete das seco ein Stichprobenprogramm, diesmal im Bereich der Druckgeräte. Das vom SVTI durchgeführte Programm verfolgte wiederum zwei Ziele: Zum einen ging es um die eigentliche Marktkontrolle. Zum anderen darum, auf dem Markt Präsenz zu zeigen und die Inverkehrbringer auf die bestehenden Regelungen und Anforderungen aufmerksam zu machen.

Der Verbesserung der Information und Aufklärung dienten auch die zahlreichen Referate, welche die Mitarbeitenden des seco bei verschiedenen Veranstaltungen hielten. Alles in allem kann festgestellt werden, dass die erweiterten Aktivitäten des seco und die gute Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen Suva, bfu, agriss, SVGW, SVS und SVTI dazu geführt haben, dass die Marktkontrolle wiederum verbessert werden konnte. Im Interesse der Arbeitnehmenden sowie der Konsumenten und Konsumentinnen, aber auch der korrekten Inverkehrbringer muss der Bekanntheitsgrad des STEG und die Beachtung seiner Vorschriften durch eine verstärkte Kontrolle weiter gefördert werden.

## **Chemikalien und Arbeit**

Hauptaufgabe des seco im Rahmen des Chemikaliengesetzes (Inkrafttreten voraussichtlich Anfang 2005) wird das Betreiben der Beurteilungsstelle „Arbeitnehmerschutz“ sein. Das damit betraute Ressort „Chemikalien und Arbeit“ erarbeitete die für den Arbeitnehmerschutz relevanten Aspekte der Verordnungen zum Chemikaliengesetz, welche vom Bundesrat im Dezember 2003 in die Vernehmlassung geschickt wurden. Auf Grund des Chemikaliengesetzes notwendig werdende Änderungen an der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung sind in diesen Vorlagen nicht enthalten, sondern werden später separat erarbeitet.

Der Übergang vom heutigen Giftgesetz zum künftigen Chemikaliengesetz wird für die betroffenen Bundesstellen grosse Änderungen mit sich bringen. Die neue Anmeldestelle wird Ein- und Ausgangspforte für die Betriebe und die Öffentlichkeit sowie Koordinationsstelle zwischen den involvierten Bundesstellen sein. Die Anmeldestelle wird organisatorisch dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) angegliedert werden, inhaltlich aber auch von den mitbetroffenen Ämtern Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und seco gesteuert werden. Damit dieser Bundesvollzug 2005 operativ werden kann, wurden im Berichtsjahr parallel zu den Verordnungsarbeiten die Aufgaben und Prozesse der Anmeldestelle definiert und unter den verschiedenen Ämtern abgesprochen. Die seco-Beurteilungsstelle hat ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder ebenfalls konkretisiert und die Prozesse so weit wie möglich beschrieben.

Das Chemikaliengesetz wird sich auch auf den Vollzug durch die Kantone auswirken. Auf Initiative der Gesellschaft Schweizerischer Giftinspektoren hat das seco eine Arbeitsgruppe eingesetzt und einen Bericht mit Empfehlungen an die Kantone und andere Bundesämter erarbeiten lassen. Der Bericht wurde Mitte 2003 abgeschlossen und im November den Kantonen und den übrigen Adressaten zugestellt. Darin werden die Kantone insbesondere aufgefordert, Verbesserungen in der Koordination und Kommunikation zwischen den Behörden von Arbeitsgesetz/Unfallgesetz einerseits und jenen des Giftgesetzes andererseits zu suchen und umzusetzen sowie ihre Vollzugsstrukturen und die Ressourcenzuteilung im Vollzugsbereich „Umgang mit Chemikalien“ zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Der Bericht enthält auch Vorschläge für eine Anpassung des Ausführungsrechts zum Arbeitnehmerschutz (VUV, ArGV 3) und für Massnahmen im Berufsbildungsbereich.

## **Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereichs arbeiten in verschiedenen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung im Vollzug leisten sie wichtige Beiträge bei der Ausarbeitung und Gestaltung realistischer, ausgewogener und praktischer Arbeitsmittel, Richtlinien, Verordnungen u.a.

- zum Gesundheitsschutz in Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS
- bei der Revision bestehender Vorschriften, z.B. Mutter- und Jugendschutzverordnung
- mit der Referenten- und Prüfungsexpertentätigkeit bei der Ausbildung der Sicherheitsfachleute und –ingenieure an EKAS-Kursen
- bei der Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz
- vereinzelt bei der branchenspezifischen ASA-Ausbildung
- mit Referaten an der EKAS-Arbeitstagung
- Mitarbeit bei Aktivitäten der schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) sowie deren Mitglieder und Sektionen (GRMHST, SGAH, SGARM, SGAS, SGIG und SwissErgo)
- bei der Tätigkeit in der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz (ESCIS)
- mit der Durchführung der seco-Kurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren zu den Themen Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Ergonomie usw.
- mit Vorträgen bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden die Belange der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz direkt an Zielgruppen herangetragen
- bei der Mitwirkung in der Entwicklung des Moduls „Aspekte der Ergonomie“ im Projekt „KMU-vital“ der Gesundheitsförderung Schweiz.

## **Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen**

Die Direktion für Arbeit des seco, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 2'170 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 9'089 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt

## **Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes**

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 42 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 49'570.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

## **Berufsunfälle und Berufskrankheiten**

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 5 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

## Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalienschutzverordnung (CSV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Fritz Weber  
Staatssekretariat für Wirtschaft (**seco**)  
Direktion für Arbeit  
Arbeitsbedingungen, Bern

**Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 1999-2003**

Tab. 1

Kantone und eidg. Inspektionen	Industrielle <sup>1</sup> Betriebe													
	1999-2002				2003								1999-2003	
	Total 1.1. 1999	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2002	Zuwachs	Abgang infolge					Total Abnahme	Total 31.12. 2003	Veränderung absolut	in %
					Betriebs-einstellung	Sinken der Arbeitnehmerzahl	Fusion	Konkurs	nur noch Handel					
AG	655	32	54	633	1	4	2		4	3	13	621	-34	-5.2
AI	19			19							0	19	0	0.0
AR	61	1	7	55		2			1	1	4	51	-10	-16.4
GL	90	2	10	82	1	1			2		3	80	-10	-11.1
GR	116	6	2	120	1				1		1	120	4	3.4
LU	312	18	21	309	4	4			2	2	8	305	-7	-2.2
NW	39		1	38		1					1	37	-2	-5.1
OW	25		1	24							0	24	-1	-4.0
SG	675	47	50	672	8	13	2	1	1	5	22	658	-17	-2.5
SH	87	6	1	92	1	1			3	3	7	86	-1	-1.1
SZ	169	11	15	165	3	3	1		2		6	162	-7	-4.1
TG	331	25	37	319	4	9			3	4	16	307	-24	-7.3
UR	28	3	4	27							0	27	-1	-3.6
ZG	58	8	2	64	1		1				1	64	6	10.3
ZH	1013	21	115	919	7	9	7	1	3	13	33	893	-120	-11.8
BE	1070	41	79	1032	4	2	1		2		5	1031	-39	-3.6
BL	329	13	25	317		1			1		2	315	-14	-4.3
BS	71	2	9	64							0	64	-7	-9.9
FR	248	8	13	243		1			3		4	239	-9	-3.6
GE	224	5	27	202	1	9			5	1	15	188	-36	-16.1
JU	180	11	18	173	3		1		3		4	172	-8	-4.4
NE	333	14	28	319	1	6			4		10	310	-23	-6.9
SO	324	11	25	310	3			1			1	312	-12	-3.7
TI	434	19	50	403	2				1		1	404	-30	-6.9
VD	476	27	57	446	4	4	2		1	3	10	440	-36	-7.6
VS	240	3	6	237	2	8	1		3	5	17	222	-18	-7.5
<b>Total</b>	<b>7607</b>	<b>334</b>	<b>657</b>	<b>7284</b>	<b>51</b>	<b>78</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>45</b>	<b>40</b>	<b>184</b>	<b>7151</b>	<b>-456</b>	<b>-6.0</b>
Insp. West	3929	154	337	3746	20	31	5	1	23	9	69	3697	-232	-5.9
Insp. Ost	3678	180	320	3538	31	47	13	2	22	31	115	3454	-224	-6.1

Quelle: **seco** <sup>1</sup> Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)



<b>Beamte oder Angestellte 2003</b>								<b>Tab. 2</b>	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektionen	Arbeitnehmerschutz und Rechtsdienst	Arbeit und Gesundheit	Leitung und Stab	Chemikalien	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	97.5	17	-	-	-	-	-	213	327.5
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	22.5	-	-	-	-	-	-	-	22.5
Andere Beamte/Angestellte	56	4	16	9	8	1	5.5	125	224.5

Quelle: **seco**

<b>Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2003</b>							<b>Tab. 3</b>	
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva		
Zahl der Betriebsbesuche	2319	502	1993	9982	138	17937	32871	
Zahl der besichtigten Betriebe	2054	422	1313	9270	116	11817	24992	

Quelle: **seco**

<b>Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes 2003</b>		Tab. 4
betreffend:		
Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	1	
Arbeits- und Ruhezeit	37	
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	4	
Beschäftigung von Frauen		
Missachtete Einzelverfügungen		
<b>Total</b>	<b>42</b>	
Quelle: <b>seco</b>		

<b>Berufsunfälle und Berufskrankheiten 2003</b>		Tab. 5
Berufsunfälle	177442	
Berufskrankheiten	2807	
<b>Total</b>	<b>180249</b>	
Quelle: <b>Suva</b>		